www.tlllr.thueringen.de

Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Fachinformation

Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen

nach DüV, ThürDüV, ThürWG und WHG

Ermittlung der Gewässerabstände und der mittleren Hangneigung

Hinweis: Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **März 2023.**

Regelungen zu Gewässerabständen nach Düngeverordnung (DüV), Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV), Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Gemäß ThürWG beträgt die Breite der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, auf denen sämtliche Düngemaßnahmen untersagt sind, innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile 5 m und im Außenbereich 10 m.

Das Aufbringungsverbot im Gewässerrandstreifen reduziert sich außerhalb bebauter Ortsteile auf die ersten 5 m ab der Böschungsoberkante, wenn die ersten 5 m ganzjährig begrünt oder mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Näheres regelt § 29 ThürWG.

Als Informationsmaterial zu Gewässerrandstreifen wird die Broschüre „Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen anhand der Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) 2019“ vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) nahegelegt.

Innerhalb eines Abstandes von 10 m dürfen gemäß der DüV stickstoff- (N) und phosphorhaltige (P) Düngemittel nicht aufgebracht werden, wenn die durchschnittliche Hangneigung auf den ersten 30 m zur Böschungsoberkante mindestens 15 % beträgt. In diesem Fall findet die Ausnahme durch einen ganzjährig begrünten Streifen auf den ersten 5 m nach dem ThürWG keine Anwendung.

Alle weiteren Bestimmungen hinsichtlich zusätzlicher Auflagen zu Gewässerabständen sind in Tabelle 1 in der Anlage aufgeführt.

Zu beachten ist, dass das ThürWG generell das Aufbringen aller Düngemittel im Gewässerrandstreifen regelt. Die über das ThürWG hinausgehenden Auflagen der DüV beziehen sich hingegen ausschließlich auf N- und/oder P-haltige Düngemittel.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch § 38a des WHG generell die Verpflichtung besteht, auf den ersten 5 m ab Böschungsoberkante eine geschlossene und ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen, wenn bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % vorliegt.

Der entsprechende Gesetzestext zum WHG ist hier zu finden.

Wird der Pflicht zur Anlage oder Erhaltung einer geschlossenen und ganzjährig begrünten Pflanzendecke innerhalb des 5 m Streifens an Gewässern ab einer Hangneigung von 5 % gemäß § 38a WHG nachgekommen, reduziert sich das Aufbringungsverbot für Düngemittel im Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m. Ausgenommen davon bleibt die Regelung für N- und P-haltige Düngemittel ab 15 % Hangneigung nach DüV (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3).

Nach der Thüringer Düngeverordnung sind gemäß § 7 Abs. 2 innerhalb der Phosphatkulisse ebenfalls die ersten 5 m ab der Böschungsoberkannte an Gewässern, unabhängig von der Hangneigung, ganzjährig zu begrünen. Auch in diesem Grünstreifen ist das Aufbringen von Düngemitteln untersagt. Für Flächen mit mindestens 15 % Hangneigung gilt darüber hinaus weiterhin ein N- und P-Düngeverbot von 10 m ab Böschungsoberkante.

Umsetzungshinweise zur Anlage des Gewässerrandstreifens können dem Punkt 3.2 der Fachinformation „Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung“ entnommen werden.

Einsehbarkeit der durchschnittlichen Hangneigung

Um Landwirtschaftsbetrieben die Umsetzung der verschiedensten Regelungen zu erleichtern und sie bei ihrem wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz zu unterstützen, wurde eine GIS-Lösung erarbeitet. Hierzu wurden die Böschungsoberkanten des Gewässernetzes erster Ordnung und des jährlich aktualisierten Gewässernetzes zweiter Ordnung digitalisiert und die Hangneigung anhand eines Geländemodells ermittelt.

Die Abstands- und Bewirtschaftungskulissen an den Gewässern sind in PORTIA und im Thüringen Viewer einsehbar. Die Kulissen werden jährlich zum 1. Februar aktualisiert.

Der Abruf der Auflagen an Gewässern über PORTIA funktioniert wie folgt:

- ➔ Aufruf der PORTIA Website
- ➔ „Karten“ unter dem PORTIA Kartenatlas öffnen
- ➔ Fachkartenauswahl – Düngung
- ➔ „Themenauswahl“ anklicken
- ➔ Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern

Der Abruf der Auflagen an Gewässern über den Thüringen Viewer ist wie folgt:

- ➔ Aufruf des Thüringen Viewers
- ➔ Themen
- ➔ Kartenebenen
- ➔ Fachdaten
- ➔ Landwirtschaft – InVeKoS
- ➔ Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern

Hinweise:

Die rechtlich umzusetzenden Vorgaben der einsehbaren Kulissen-Layer können der Tabelle 2 dieser Fachinformation entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Einhaltung der Auflagen und Vorgaben ausschließlich die Hangneigungen und Böschungsoberkanten vor Ort entscheidend sind. Diese können ggf. von der Darstellung abweichen.

Bei Rückfragen und Hinweisen zur Ausweisung von Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie zum Verlauf der Böschungsoberkanten vor Ort sind die örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörden zu kontaktieren.

Bei Rückfragen zur Digitalisierung der Böschungsoberkanten wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: gis.ref52@tlllr.thueringen.de

Für fachliche Rückfragen zur Ausweisung der Kulissen kontaktieren Sie folgende E-Mail: dvo@tlllr.thueringen.de

Weitere Informationen zur Düngung sind hier einsehbar.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 18. Juli 2024 ihre Gültigkeit.

Impressum

Herausgeber:	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Str. 98, 07743 Jena Tel.: +49 361 574041-000 · Fax: +49 361 574041-390 E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de
Bearbeitung:	Fabian Hildebrandt, Tel.: +49 361 574041-456 Hubert Heß, Tel.: +49 361 574041-312 Lukas Harnisch, Tel.: +49 361 574041-314
Stand:	18. Juli 2024
Copyright:	Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Anlage

Tabelle 1: Auflagen und Düngungsverbote an Gewässern mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen**

(Die zusätzlichen Auflagen der DüV gelten von der Grenze des Düngeverbots an Gewässern (5 bzw. 10 m) bis zur Grenze der zu ermittelnden Hangneigung (20 bzw. 30 m) an Gewässern.)

<table>
<tr><th>Hangneigung</th><th>P-Kulisse nach ThürDüV[1)]</th><th>Düngeverbot Abstand zur Böschungsoberkante gemäß DüV u./o. ThürWG in Verbindung mit ThürDüV, WHG[1)]</th><th>Verpflichtende ganzjährige Begrünung an Gewässern[1)]</th><th>Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV</th><th>Max. Teilgabenhöhe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 DüV</th><th>Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DüV</th></tr>
<tr><td rowspan="2">< 5 %
von Böschungsoberkante bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[2)] oder 10 m[3)]</td><td>Bei Nutzung des Optionsmodells nach ThürWG[2)]</td><td rowspan="2"></td><td rowspan="3">Begrenzung durch N-Düngebedarf</td><td rowspan="5">-</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[4)]</td><td rowspan="8">Ja,
nach § 38a WHG und/oder § 7 Abs. 2 ThürDüV ganzjährige Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante</td></tr>
<tr><td rowspan="2">≥ 5 %
von Böschungsoberkante bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[5)]</td><td rowspan="6"><u>unbestellt:</u> vor Aussaat oder Pflanzung nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei sofortiger Einarbeitung
<u>bestellt:</u> Bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung
<u>bestellt ohne Reihenkulturen:</u> nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[4)]</td></tr>
<tr><td rowspan="2">≥ 10 %
von Böschungsoberkante bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[5)]</td><td rowspan="4">80 kg Gesamt-N/ha innerhalb des betroffenen Hangbereichs[1)]</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[4)]</td></tr>
<tr><td rowspan="2">≥ 15 %
von Böschungsoberkante bis 30 m</td><td>Nein</td><td rowspan="2">10 m[6)]</td><td rowspan="2">wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand: sofortige Einarbeitung auf <u>gesamtem</u> Schlag</td></tr>
<tr><td>Ja</td></tr>
</table>

1) = Gültigkeit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Obst- und Weinbauflächen
2) = Vorgabe aus ThürWG im Innenbereich bebauter Ortsteile; Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG im Außenbereich (ganzjährige Begrünung)
3) = Vorgabe aus ThürWG ohne Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG außerhalb bebauter Ortsteile
4) = Vorgabe aus ThürDüV und/oder WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
5) = Vorgabe aus WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
6) = Vorgabe aus DüV, unabhängig von Regelungen nach ThürDüV, ThürWG und WHG

Tabelle 2: Düngerechtliche Vorgaben und Bezeichnungen der Kulissen-Layer in PORTIA und im Thüringen Viewer

Bezeichnung Kulissen-Layer	Erläuterung
ThürDüV § 7 Abs. 2: Begrünung & Düngeverbot 5 m	Ab 01.01.2021 sind für Flächen innerhalb der Phosphatkulisse nach ThürDüV die ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen. Die Anwendung aller Düngemittel auf den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ist untersagt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29.
DüV § 5 Abs. 3 S. 4: Hangneigung ≥ 10 %, Gabenteilung	Gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante oder ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante: Maximale Teilgabenhöhe von 80 kg Gesamt-N/ha im Bereich von 5 bis 20 m (bei Hangneigung ab 10 %) bzw. 10 bis 30 m (bei Hangneigung ab 15 %) ab der Böschungsoberkante.
DüV § 5 Abs. 3 S. 3: Hangneigung ≥ 15 %, Einarbeitung Gesamtschlag	Gilt nur für Ackerland mit einer Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante: Wenn die Fläche unbestellt oder kein hinreichender Pflanzenbestand vorhanden ist, dann müssen N- und P-haltige Düngemittel unverzüglich auf dem gesamten Ackerschlag eingearbeitet werden.
WHG § 38a: Hangneigung ≥ 5 %, Begrünung 5 m	Bei einer Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante besteht die Pflicht zur Anlage oder Erhaltung eines 5 m-Streifens an Gewässern, der ganzjährig begrünt ist, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche an ein Gewässer angrenzt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29. Das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG § 29 auf den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante bleibt unberührt.
DüV § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3: Hangneigung ≥ 15 %, Düngeverbot 10 m	Bei einer Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante besteht ein Aufbringungsverbot N- und P-haltiger Düngemittel innerhalb von 10 m ab der Böschungsoberkante.
ThürWG § 29: 5 oder 10 m Düngeverbot	Aufbringungsverbot aller Düngemittel innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und 10 m im Außenbereich. Das Aufbringungsverbot kann im Außenbereich auf 5 m reduziert werden, wenn die ersten 5 m vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind oder eine darin liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist (was als ganzjährige Begrünung zählt ist hier einsehbar).
DüV § 5 Abs. 3 S. 2: Hangneigung ≥ 5 %, Auflagen	Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen – nur für Ackerland: Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel im Bereich von 3 m (ab 5 % Hangneigung) bzw. 5 m (ab 10 % Hangneigung) bis 20 m bzw. im Bereich von 10 bis 30 m (ab 15 % Hangneigung) ab der Böschungsoberkante auf Ackerland: **unbestellt:** vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung **bestellt:** bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung **bestellt ohne Reihenkulturen:** nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- und Direktsaatverfahren